**ARBEITSVERTRAG**

**für die Beschäftigung**

**einer Vorbereitungsassistentin / eines Vorbereitungsassistenten**

**iSd §§ 3 Abs. 3, 32 Abs. 2 Zahnärzte-ZV**

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS

**für die**

**VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES**

**Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.**

**Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechts­anwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.**

**Stand: 20.09.2024**

**ARBEITSVERTRAG**

**für die Beschäftigung**

**einer Vorbereitungsassistentin / eines Vorbereitungsassistenten**

**iSd §§ 3 Abs. 3, 32 Abs. 2 Zahnärzte-ZV**

Zwischen

Frau Zahnärztin/

Herrn Zahnarzt ………………………………………………………………………………..………..

- im folgenden Praxisinhaberin / Praxisinhaber -

Straße ………………………..………….…………………………………..……… Nr.: …………….

PLZ/ Praxisort ………...…………………...………………………………….……….……………….

und

Frau/ Herrn ………………………………………………..…………………………………..………..

- im folgenden Vorbereitungsassistentin / Vorbereitungsassistent -

Straße ………………………..………….…………………………………..……… Nr.: …………….

PLZ/ Wohnort ………...……………………………………………………….……….……………….

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Beginn und Dauer**

(1) Mit Wirkung vom ……………………… wird Frau/ Herr …………..…………………………… als Vorbereitungsassistentin / Vorbereitungsassistent in der Praxis von Frau/Herrn …………..…………………………… in…………………… (PLZ/Ort/Straße/Haus-Nr.) beschäftigt.

(2) Das Arbeitsverhältnis wird gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG befristet für die Dauer von zwei Jahren *(Anm.: Zeitraum ggf. anpassen)* geschlossen und endet am ………….

**§ 2**

**Genehmigung durch die KZV**

Die Wirksamkeit des Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die Genehmigung der Assistentenbeschäftigung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz.

**§ 3**

**Pflichten der Vorbereitungsassistentin / des Vorbereitungsassistenten**

(1) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent ist zur Einhaltung der vertragszahnärztlichen Pflichten verpflichtet. Sie / Er hat die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Berufsordnung für Zahnärzte in persönlicher Verantwortung zu beachten.

(2) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent ist zur gewissenhaften Erfüllung der ihm übertragenen zahnärztlichen Aufgaben verpflichtet. Sie / Er hat den zahnärztlichen und organisatorischen Weisungen der Praxisinhaberin / des Praxis-inhabers bzw. deren / dessen Vertreterin / Vertreter Folge zu leisten.

**§ 4**

**Pflichten der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers**

(1) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber ist gegenüber der Vorbereitungsassistentin / dem Vorbereitungsassistenten weisungsbefugt.

(2) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber hat die Vorbereitungsassistentin / den Vorbereitungsassistenten auf die Pflichten im Rahmen der zahnärztlichen Tätigkeit hinzuweisen und zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten und der Beachtung der Berufsordnung anzuhalten.

(3) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber stellt der Vorbereitungsassistentin / dem Vorbereitungsassistenten die Behandlungsräume, die erforderlichen Arbeitsmittel, Instrumente und Materialien sowie das entsprechende Hilfspersonal zur Verfügung.

**§ 5**

**Probezeit**

Es wird eine Probezeit von ………. (*drei / sechs)* Monaten vereinbart.

**§ 6**

**Arbeitszeiten**

(1) Die Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ………. Stunden.

(2) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent ist zur Mitwirkung am Notfalldienst verpflichtet. Die Teilnahme erfolgt jeweils nach Absprache zwischen der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber und der Vorbereitungsassistentin / dem Vorbereitungsassistenten. Die alleinige Durchführung des Notfalldienstes durch die Vorbereitungsassistentin / den Vorbereitungsassistenten ist zulässig, wenn und sobald die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistentin / Assistent eines Vertragszahnarztes oder in Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Zahnärzte-ZV nachweisen kann.

**§ 7**

**Vergütung**

(1) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent erhält als Vergütung einen monatlichen Brutto-Grundbetrag in Höhe von …………… € (in Worten: ………………..……………….). Ferner erhält die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent ein 13. Monatsgehalt in Höhe von ………….. €. Dieses wird mit dem ……… Gehalt zur Auszahlung gebracht.

(2) Die Vergütung ist am ……………………. (*1. / 15./ letzten)* Tag eines Monats zu bezahlen.

(3) Die Teilnahme am Notdienst sowie Überstunden von bis zu 3 Stunden pro Woche/ 10 Stunden pro Kalendermonat sind mit der Vergütung abgegolten; im Übrigen werden sie gesondert vergütet.

***Hinweis:***

***Die Teilnahme einer Vorbereitungsassistentin/ eines Vorbereitungsassistenten am Notdienst ist laut Arbeitszeitgesetz als ganz normale Arbeitszeit anzusehen, die Teilnahme ist folglich im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass soweit die Überstunden und der Notdienst mit dem Grundgehalt als abgegolten gelten, das Grundgehalt sich aufgrund der Mindestlohnregelung (12,41 € pro Stunde, Stand 12.07.2024) entsprechend erhöhen muss.***

(4) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber gewährt folgende freiwillige Zuwendungen:

1. Weihnachtsgratifikation in Höhe von ……………………. €

2. Urlaubsgeld in Höhe von ……………………. €

3. ………………………………………………………..…. ……………………. €

Über die Gewährung der Zuwendung / Zuwendungen wird jedes Jahr neu entschieden. Es handelt sich *(jeweils)* um eine freiwillige Leistung / freiwillige Leistungen, auf die auch bei wiederholter Zahlung weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsan- spruch besteht.

*Bei Zahlung eines 13. Monatsgehaltes nach § 7 Abs. 1:*

*( ) In allen Fällen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses, unabhängig vom Rechtsgrund, sowie in Fällen des unterjährigen Ausscheidens der Vorbereitungsassistentin / des Vorbereitungsassistenten, verringert sich das 13. Monatsgehalt für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens oder des früheren Ausscheidens um* ***1/12****. Im Zusammenhang mit dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses gilt dies beispielsweise für Elternzeit, unbezahlte Freistellung etc. Wird ein Vollzeitarbeits­verhältnis in ein Teilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt, bestimmt sich die Höhe des 13. Monatsgehaltes nach der Höhe des Vergütungsanspruchs am Auszahlungstag.*

*Bei Zahlung einer Weihnachts-, Urlaubs- oder sonstigen Gratifikation nach § 7 Abs. 3:*

*( ) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber gewährt eine freiwillige Weihnachtsgratifikation als Belohnung für die Betriebstreue in Höhe der Vergütung nach Absatz 1 für die im Kalenderjahr tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung, sofern das Arbeitsverhältnis am 1. Dezember des Bezugsjahres in ungekündigter Stellung fortbesteht bzw. nicht infolge Aufhebungsvertrag endet und das Beschäftigungsverhältnis zum 1. Dezember des Bezugjahres schon mindestens sechs Monate besteht. Die Gewährung ist ausge­schlossen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Auszahlungszeitpunkt; ein anteiliger Anspruch besteht nicht. Gleiches gilt für Zeiten in denen Elternzeit genommen wurde.*

*( ) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent* i*st verpflichtet, die Gratifikation zurückzuzahlen, wenn sie / er bis zum 31.3. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres aufgrund eigener Kündigung oder aufgrund verhaltensbedingter Kündigung aus einem von ihm zu vertretenen Grund ausscheidet. Die Rückzahlungs­pflicht gilt entsprechend, wenn das Arbeitsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag innerhalb des vorgenannten Zeitraums aus Anlass eines bestehenden Kündigungs­grundes nach Maßgabe des Satzes 1 beendet wird. Die Praxisinhaberin / der Praxis­inhaber ist berechtigt, mit ihrer / seiner Rückzahlungsforderung gegen rückständige oder nach der Kündigung fällige Vergütungsansprüche unter Beachtung der Pfändungsschutz­bestimmungen aufzurechnen.*

(5) Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber ist verpflichtet, der Vorbereitungsassistentin / dem Vorbereitungsassistenten einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungs­assistent in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Kranken­versicherungsunternehmen versichert ist. Als Zuschuss ist die Hälfte des Beitrages zu zahlen, bei der privaten Krankenversicherung jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber trägt auch die Hälfte des Beitrages zur Arbeitslosen­versicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Pflegeversicherung. Ist die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, übernimmt die Praxisinhaberin/ der Praxis­inhaber die Hälfte des Pflichtbeitrages für die berufsständische Versorgungsanstalt, jedoch höchstens die Hälfte des Pflichtbeitrages, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

**§ 8**

**Arbeitsverhinderung**

(1) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent ist verpflichtet, jede Arbeitsver-hinderung unverzüglich, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen infolge Krankheit hat die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent verpflichtet, dies der Praxis­inhaberin / dem Praxisinhaber unverzüglich mitzuteilen und eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfort­zahlungspflicht.

**§ 9**

**Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung behält die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent einen Anspruch auf Vergütung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit, nicht aber über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent behält diesen Anspruch auch dann, wenn die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber das Arbeitsverhältnis aus Anlass des Krankheitsfalles kündigt.

**§ 10**

**Urlaub**

(1) Der Erholungsurlaub beträgt kalenderjährlich ………. Arbeitstage. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Für den Fall, dass im Bezugsjahr das Arbeitsverhältnis nicht durchgängig bestanden hat, wird der Vorbereitungsassistentin / dem Vorbereitungsassistenten je Beschäftigungsmonat ein anteiliger Urlaub von ***1/12*** des ihr / ihm zustehenden Urlaubsanspruches gewährt. Die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent hat zu Beginn des Arbeitsverhält­nisses eine Bescheinigung über den gewährten / abgegoltenen Urlaub der bisherigen Arbeitgeberin/ des bisherigen Arbeitgebers vorzulegen.

(2) Der volle Jahresurlaub wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- verhältnisses erworben.

(3) Der Urlaub ist rechtzeitig mit der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber abzusprechen. Der Urlaub soll vorrangig für die Zeit eingeplant werden, in der die Praxis geschlossen ist; Praxisbedürfnisse haben hierbei Vorrang gegenüber privaten Wünschen.

(4) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen bis zum Ende des Kalenderjahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb des ersten Kalendervierteljahres des Folgejahres zu gewähren und zu nehmen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

**§ 11**

**Nebentätigkeiten**

(1) Nebentätigkeiten sind in der Regel anzeigepflichtig. In begründeten Fällen kann die Aufnahme einer Nebentätigkeit untersagt werden, wenn durch die Nebentätigkeit die Arbeitsleistung des betroffenen Mitarbeiters beeinträchtigt werden kann. Die Übernahme von Ehren- oder Nebenämtern im gesellschaftlichen, sportlichen oder kommunal­ politischen Raum bedarf nicht der Zustimmung des Praxisinhabers.

(2) Wissenschaftliche Betätigung ist der Vorbereitungsassistentin / dem Vorbereitungs­assistenten gestattet, soweit es die vertraglichen Aufgaben zulassen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers, soweit diese sich auf Erfahrungen und Verhältnisse in deren / dessen Praxis beziehen.

**§ 12**

**Berufshaftpflichtversicherung**

(1) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent hat für ihre / seine Haftpflicht eine Berufshaftpflichtversicherung im üblichen Umfang zu unterhalten.

(2) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent versichert, dass für ihre / seine persönliche Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Auf Verlangen hat die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent, die entsprechenden Versicherungsunterlagen der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhabers zur Einsichtnahme vorzulegen.

*oder:*

*Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent wird in die bestehende Berufs­haftpflichtversicherung der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers aufgenommen. Die Praxisinhaberin / Der Praxisinhaber stellt sicher, dass insoweit ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.*

**§ 13**

**Ärztliche Untersuchung und Arbeitsfähigkeit**

(1) Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent erklärt sich bereit, sich ggf. arbeitsmedizinisch nach den Grundsätzen G 42, 27 und 24 vor Arbeitsantritt untersuchen zu lassen und auch erforderliche oder vorgeschriebene Nachuntersuchungen durchführen zu lassen. Darüber hinaus erklärt sich die Vorberei­tungsassistentin / der Vorbereitungsassistent für den Fall ihrer / seiner Arbeitsunfähigkeit mit einer für sie / ihn unentgeltlichen Untersuchung durch den Betriebsarzt oder einen Vertrauensarzt, der von der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber benannt wird, einverstanden. Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent entbindet den untersuchenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht, allerdings nur, soweit es zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Vorbereitungsassistentin / des Vorbereitungs­assistenten notwendig ist.

(2) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent erklärt, dass sie / er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alkohol- oder Drogensucht, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen einge­schränkt ist.

(3) Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit der Vorbereitungs­assistentin / des Vorbereitungsassistenten in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.

(4) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent erklärt weiter, dass sie / er nicht schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist und auch keinen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte / Schwerbehinderter bzw. auf Gleichstellung mit einer/ einem Schwerbehinderten gestellt hat. Sofern etwa die Voraussetzungen dafür später eintreten, wird sie/ er die Praxisinhaberin/ den Praxis-inhaber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

(5) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent bestätigt, dass keine Vorstrafe in Zusammenhang mit ihrer / seiner beruflichen Tätigkeit ausgesprochen ist.

(6) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent ist verpflichtet, vor Arbeits­antritt eine gegebenenfalls erforderliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen.

**§ 14**

**Verschwiegenheitsverpflichtung**

(1) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent verpflichtet sich, über alle ihr/ ihm in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände des Patienten und deren Erklärungen in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren (§ 203 StGB).

(2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch gegenüber nahen Verwandten sowie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

**§ 15**

**Datenschutz**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie auf einen gesetzlich geregelten Erlaubnistatbestand gestützt werden kann.

(2) Die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber stellt sicher, dass die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent in präziser, transparenter und leicht zugänglicher Form in einer klaren und verständlichen Sprache darüber informiert wird, was mit ihren / seinen personenbezogenen Daten geschieht bzw. ob und auf welche Weise ihre / seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur gespeichert, soweit und solange dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist oder die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent ausdrücklich zugestimmt hat.

(4) Die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent hat das Recht, Auskunft zu erhalten, welche Informationen und Daten über sie / ihn gespeichert sind.

(5) Unrichtige Daten werden korrigiert.

(6) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe ist zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich.

(7) Alle Personen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

**§ 16**

**Abtretung, Verpfändung und Pfändung der Vergütung;**

**Bearbeitungskosten**

(1) Eine Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf das Arbeitsentgelt bedürfen der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers.

(2) Die Kosten, die der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber durch die Bearbeitung von Pfändungen, Verpfändungen und Abtretungen entstehen, trägt die Vorbereitungs-assistentin / der Vorbereitungsassistent. Diese Kosten werden pauschaliert mit 10,-- € pro Pfändung, Abtretung und Verpfändung sowie gegebenenfalls zusätzlich 8,-- € für jedes Schreiben sowie 1,-- € pro Überweisung. Bei Nachweis höherer tatsächlicher Kosten ist die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber berechtigt, diese in Ansatz zu bringen.

**§ 17**

**Änderung der persönlichen Verhältnisse**

(1) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent hat alle für das Arbeits­verhältnis bedeutsamen Änderungen ihrer / seiner persönlichen Verhältnisse, z. B. Anerkennung einer Behinderung, Änderung des Wohnsitzes etc., der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Das Bestehen einer Schwangerschaft ist nach Bekanntwerden der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber unverzüglich mitzuteilen.

**§ 18**

**Abtretung von Schadensersatzansprüchen**

Erleidet die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent einen von einem Dritten verursachten Schaden, der zur Arbeitsunfähigkeit führt, so werden die Schadensersatz-ansprüche in der Höhe abgetreten, in der die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber Entgelt-fortzahlung im Krankheitsfall leistet. Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungs­assistent ist verpflichtet, der Praxisinhaberin / dem Praxisinhaber die zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 19**

**Fortbildung**

(1) Die Vorbereitungsassistentin / Der Vorbereitungsassistent hat die Möglichkeit, in Ab­sprache und mit vorheriger Zustimmung der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers, zahnärztliche Fortbildungen und Seminare mit einer jährlichen Gesamtdauer von ……… Arbeitstagen zu besuchen.

(2) Die Kosten für die Fortbildungsveranstaltungen trägt/ tragen …………….……………..….. *(die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber; die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungs-assistent selbst; die Vertragsparteien je zur Hälfte).*

**§ 20**

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kün- digung bedarf.

(2) Die Vorbereitungsassistentin / der Vorbereitungsassistent ist verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses zwecks Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden und aktiv nach einer anderen Beschäftigung zu suchen.

(3) Vorzeitig kann das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der gesetzlich zulässigen Frist gekündigt werden; die verlängerten Fristen des § 622 Abs. 2 BGB gelten für beide Seiten.

(4) Die Kündigung vor Dienstantritt ist ausgeschlossen.

**§ 21**

**Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis**

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit deren Entstehen gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden.

**§ 22**

**Erfüllungsort; Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Ort, an dem das Arbeitsverhältnis seinen Mittelpunkt hat. Der Erfüllungsort ist maßgeblich für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über sein Bestehen. Örtlich zuständig ist das Gericht, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

**§ 23**

**Änderungen und Ergänzungen**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

**§ 24**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

………………………………, den …………………………

……………………………………………….. ……………………………………………….. Unterschrift der Praxisinhaberin/ Unterschrift der Vorbereitungsassistentin /

des Vorbereitungsassistenten